



# Errichtung von Reihenhäusern / Doppelhäusern im Mietkauf

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

**Für eine raschere und effizientere Förderabwicklung empfehlen wir das Formular per E-Mail einzureichen:**

**[MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at](mailto:MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at)**

## 1. Antragstellende Firma / Antragstellender Bauträger

1.1 Unternehmensdaten Name / Bezeichnung \_\_\_\_\_

1.2 Kontaktdaten E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

1.3 Standort Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Neubauobjekt

2.1 Anschrift Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_

pol. Bezirk \_\_\_\_\_

Bezirk \_\_\_\_\_ Bezirksgericht \_\_\_\_\_

Grundbuch \_\_\_\_\_ Einlagezahl \_\_\_\_\_ Grundstücks-Nr. \_\_\_\_\_

2.2 Anzahl Errichtung von \_\_\_\_\_ Reihenhäusern / Doppelhäusern

2.3 Zusatzförderung Folgende Zusatzförderungen werden beantragt:

**Barrierefreies Bauen**

**Siedlungsschwerpunkt** (gilt nur gem. LGBI. 79/2021)

**Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe** an der thermischen Hülle

**Niedrigenergie** (wenn nicht ohnehin Mindestanforderung gem. Oö. Baurecht)

**Optimalenergie** (wenn nicht ohnehin Mindestanforderung gem. Oö. Baurecht)

### 3. Heizung- und Warmwasserbereitung

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eins der folgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme **verpflichtend** vorzusehen:

- dezentrale **Energieversorgungssysteme** auf der Grundlage von **Energie aus erneuerbaren Quellen**; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder netzgekoppelte Photovoltaik) zu kombinieren
- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte**, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf **Energie aus erneuerbaren Quellen** beruht
- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt
- Wärmepumpen**, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt; vom Grundsatz der maximalen Vorlauftemperatur von 40°C kann im Falle des Einsatzes eines Zwei-Leiter-Wärmeverteilsystems mit hygienischer Trinkwasserbereitung abgewichen werden; Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder netzgekoppelte Photovoltaik) zu kombinieren; die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken, was bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht
- Andere Technologien** und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den oben angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen:

- Ausnahmefall** nach Alternativenprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Oö. Eigenheim-Verordnung 2018

#### Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Aktueller Grundbuchsauszug (Kopie)
2. Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid oder Baufreistellungsvermerk (Kopie)
3. Befunde des O.Ö. Energiesparverbandes über die Überprüfung der Energieausweise für jedes einzelne Haus der Anlage
4. Färbige Ausfertigung oder Farbkopie des baubehördlich genehmigten Bauplanes, Lageplan mit Grundstücksbezeichnung
5. Kostenzusammenstellung (*Anlage SGD-Wo/E-11a*)
6. Projektbeschreibung
7. Aufstellung einzelner Häuser (*Anlage SGD-Wo/E-11b*)
8. Drei Vergleichsangebote für ein zusätzlich aufzunehmendes Hypothekendarlehen

#### Zusätzlich für gewerbliche Bauträger:

9. Auszug aus dem Firmenbuch mit Gesellschafterliste (*Firmensitz in Oberösterreich*)
10. Bauträgerkonzession

#### Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm)

## Fördererklärung

### Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des **Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993**, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hierzu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- **Oö. Eigenheim-Verordnung 2018**
- **Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012** *(Details zur Prüfung der Einkommensgrenzen durch den Bauträger siehe [Anlage 1](#))*

**Vergaberichtlinien** vom 06. Mai 2014, verlautbart in Folge 10/2014 der Amtlichen Linzer Zeitung.

**Hinweis:** Die Vergabe von Wohnungen darf generell nur an förderbare Personen im Sinne des § 2 Z. 13 Oö. WFG 1993 erfolgen. Die Mieter der Reihenhäuser müssen österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates sein. Sonstige Personen dürfen ein gefördertes Objekt nur anmieten, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 – 14 Oö. WFG 1993 erfüllen.

**Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.**

**Kosten für allfällige bauphysikalische Messungen durch die Abteilung Umweltschutz oder den Oö. Energiesparverband sind vom Förderungswerber zu tragen und einzuplanen.**

**Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass vor Erteilung der Zusicherung bzw. des vorzeitigen Baubeginnes nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein voriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat. Der Förderungswerber ist verpflichtet, seine Kunden bzw. Wohnungswerber wahrheitsgemäß über Förderungsvoraussetzungen, -ablauf und -auflagen, sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.**

Weiters sind die Kunden bzw. Wohnungswerber zu informieren, dass auch personenbezogene Daten mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung ausgetauscht werden.

Die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung ([Anlage 2](#)) ist zur Kenntnis zu bringen.

---

Firmenmäßige Fertigung

## Kontakt / Einreichung

### Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr
- **Telefon** (+43 732) 77 20-162 14
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95
- **E-Mail** [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)

# Erläuternde Informationen zu „Jahreshaushaltseinkommen“

## Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens

Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahres (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch oder im Miet- oder Kaufvertrag angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch oder im Miet- oder Kaufvertrag angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

### Einkommensgrenzen

• 1 Person	50.000 Euro
• 2 Personen	85.000 Euro
• Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen	zusätzlich 7.500 Euro
• Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	zusätzlich 8.500 Euro
• Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind	zusätzlich 7.500 Euro
• Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	zusätzlich 8.500 Euro

Grundsätzlich wird für die Berechnung des Vorjahreseinkommens (01.01. bis 31.12.) herangezogen (Hier gilt bei Mietwohnungen und Reihenhäusern im Mietkauf das Datum der Wohnungszuweisung bzw. des Bezugs der Wohnung), es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden oder bei Personen, die eine Alterspension beziehen, der Nachweis für das aktuelle Kalenderjahr.

## Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988. z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte

Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988, eines Familienbonus nach § 33 Abs. 3a EStG 1988 bzw. Kindermehrbetrags und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen, Ausgleichszulagen bzw. Pensionsbonus
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der Veräußerungsgewinne, der Freibeträge nach §§ 41 und 105 EStG 1988 abzüglich der Einkommensteuer. Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.
- bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw. ausgenommen sind:
  - Leistungen aufgrund einer Behinderung
  - Pflegegeld
  - Familienbeihilfe

### Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid - Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid **und** eine Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter) über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
  - Besteht keine steuerliche Vertretung gilt als Bestätigung die dem Finanzamt vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bei ausländischen Einkünften: Nachweis durch eine legitimierte steuerliche Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter), die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen



# Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

## gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung

### Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) <sup>1</sup> ist das Amt der Oö. Landesregierung.

**Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die  
KPMG Security Services GmbH  
4020 Linz Kudlichstraße 41  
Telefon: (+43 732) 6938 9901  
E-Mail: [DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)

### Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

### Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

### Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

### Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zuständig.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)